



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Arbeitsmarkt, Tarifpolitik
und Arbeitsrecht
Ansprechpartner: Birgit Schweer
Tel.: +49 30 206 19-186
Fax: +49 30 206 19-59186
E-Mail: schweer@zdh.de

Rundschreiben 178/20

Berlin, 8. Dezember 2020

BAG äußert sich zur Kürzung einer Ausbildungsvergütung in Teilzeit

Zusammenfassung

Die tarifvertragliche Kürzung der Vergütungen von Ausbildungen in Teilzeit ist zulässig.

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine tarifliche Regelung, nach der sich die Ausbildungsvergütung von Auszubildenden in Teilzeit entsprechend der Anzahl wöchentlicher Ausbildungsstunden vergleichbarer Auszubildender in Vollzeit berechnet, steht im Einklang mit höherrangigem Recht. Das entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 1. Dezember 2020 (Az.: 9 AZR 104/20).

1. Sachverhalt

Die Klägerin absolvierte bei der beklagten Stadt seit dem 1. September 2017 eine Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten. Die Ausbildung wurde mit einer gegenüber Vollzeitauszubildenden von 39 Stunden auf 30 Stunden verkürzten wöchentlichen Ausbildungszeit vollzogen. Auf das Ausbildungsverhältnis fand aufgrund beiderseitiger Tarifgebundenheit der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes vom 13. September 2005 in der für den Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung (TVAöD) Anwendung. Mit Blick auf die Teilzeitausbildung gewährte die Beklagte der Klägerin entsprechend der verkürzten wöchentlichen Ausbildungszeit in den Monaten November 2017 bis einschließlich Februar 2019 eine im Vergleich zu Auszubildenden in Vollzeit gekürzte monatliche Ausbildungsvergütung, die im ersten Ausbildungsjahr 706,35 Euro brutto betrug.

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELAEBEXXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Auch für die drei Monate je Ausbildungsjahr, in denen die Klägerin – ebenso wie Auszubildende in Vollzeit – am Blockunterricht der Berufsschule im Umfang von wöchentlich 28 Unterrichtsstunden teilnahm und von der betrieblichen Ausbildung freigestellt war, leistete die Beklagte die Ausbildungsvergütung entsprechend ihrer Teilzeitquote.

Die Klägerin vertrat die Auffassung, ihr stehe die Ausbildungsvergütung in Vollzeit zu, da der TVAöD bei einer Verringerung der wöchentlichen Ausbildungszeit keine Kürzung der Ausbildungsvergütung vorsehe. Überdies sei die tatsächlich gezahlte Vergütung unangemessen niedrig und benachteilige sie gegenüber Vollzeitauszubildenden, die während des Blockunterrichts in der Berufsschule bei gleicher Unterrichtszeit die volle Ausbildungsvergütung erhielten. Mit der Klage begehrte die Klägerin die Differenz zur Vergütung eines Auszubildenden in Vollzeit.

Das Arbeitsgericht wies die Klage ab. Das Landesarbeitsgericht gab ihr dagegen statt. Mit der Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

2. Entscheidungsgründe

Die Revision der Beklagten vor dem BAG war erfolgreich. Nach Auffassung der BAG-Richter hat die Klägerin kein Recht auf die geltend gemachte Differenzvergütung. Zur Begründung dieser Feststellung führen die Richter aus, dass Auszubildenden in Teilzeit nach den Regelungen des TVAöD eine Ausbildungsvergütung nur in dem Umfang zu gewähren sei, der dem Anteil ihrer Ausbildungszeit an der eines vergleichbaren Auszubildenden in Vollzeit entspreche. Wie § 8 Abs. 1 iVm. § 7 Abs. 1 S. 1 des Besonderen Teils des TVAöD (TVAöD - BT) zeige, bestimme sich die Höhe der Ausbildungsvergütung in Abhängigkeit von der Anzahl der wöchentlichen Ausbildungsstunden. Erfolge die Berufsausübung in Teilzeit, stehe Auszubildenden daher eine Ausbildungsvergütung nur in der Höhe zu, die dem Anteil ihrer Ausbildungszeit an der eines vergleichbaren Auszubildenden in Vollzeit entspreche. Diese Auffassung stehe auch nicht im Widerspruch zur Regelung des § 17 Abs. 1 S. 1 BBiG aF.

Zudem bleiben nach Ansicht der BAG-Richter die Zeiten des Berufsschulunterrichts bei der Ermittlung der Ausbildungsvergütungshöhe unberücksichtigt. Auszubildenden, die von der betrieblichen Ausbildung freigestellt werden, damit sie am Berufsschulunterricht teilnehmen können, stehe nach § 8 Abs. 4 TVAöD - BT – entsprechend der Regelung in §§ 15, 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG aF – nur ein Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung zu.

3. Bewertung / Folgen der Entscheidung

Das Urteil ist zu begrüßen. Es zeigt, dass Tarifregelungen, nach denen sich die Vergütung von Auszubildenden in Teilzeit entsprechend der Anzahl wöchentlicher Ausbil-

dungsstunden vergleichbarer Auszubildender in Vollzeit berechnet, nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen und somit von den Sozialpartnern wirksam vereinbart werden können. Die Möglichkeit zur Vergütung pro rata temporis verschafft den Betrieben mehr Rechtssicherheit im Umgang mit Teilzeitausbildungen.

Die Möglichkeit einer Vergütungsminde rung bei der Teilzeitausbildung wird auch durch § 17 Abs. 5 BBiG, der durch das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz neu eingeführt worden ist, eröffnet. Satz 2 dieser Vorschrift stellt klar, dass die prozentuale Vergütungsunterschreitung die prozentuale Zeitreduzierung nicht überschreiten darf. Damit wird der Rechtsgedanke des BAG-Urteils (Vergütung pro rata temporis) nun auch im BBiG aufgegriffen.

Die BAG-Pressemitteilung ist [hier](#) abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan Dannenbring

gez. Birgit Schweer